

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 12. Juni 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.12.2017

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.3-2/17

Zulassungsnummer:

Z-56.313-93

Geltungsdauer

vom: **15. Dezember 2017**

bis: **15. Dezember 2018**

Antragsteller:

FLAMRO

Brandschutz Systeme GmbH

Am Sportplatz 2

56291 Leiningen

Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildende Beschichtung "BC-Brandschutz-Woodcoat transparent new"
zur Ausrüstung von Vollholz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und
Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbare Baustoffe**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.313-93 vom 31. Mai 2012.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.313-93 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dämmschichtbildenden Beschichtung (Feuerschutzmittel), "BC-Brandschutz-Woodcoat transparent new" genannt, für die Ausrüstung von Vollholz, Massivholzplatten und Holzwerkstoffplatten als Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung darf aufgebracht werden auf:

- Vollholz und Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0, einer Rohdichte > 400 kg/m³ und einer Dicke ≥ 10 mm;
- Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0, einer Rohdichte ≥ 690 kg/m³ und mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet wurde;
- Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN EN 13986³ mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2, d0, mit einer Rohdichte ≥ 450 kg/m³ und mit einer Dicke ≥ 12 mm.

1.2.2 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist allseitig auf die zu schützenden Holzbauteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.

1.2.3 Die so behandelten Bauprodukte müssen gegen Regen und Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.).

1.2.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Holzbauteile dürfen keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden.

1.2.5 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2} dürfen die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Platten als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.6 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die oben genannten Bauprodukte mit der dämmschichtbildenden Beschichtung verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Platten sind zu beachten.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-56.313-93**

Seite 4 von 4 | 15. Dezember 2017

1.2.7 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Bauprodukte dürfen mit dem Decklack "BC-Brandschutz-Woodcoat TOP CF new" nachträglich beschichtet werden.

2. Die Abschnitte 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 werden wie folgt geändert:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist eine streichfähige, farblose organische Dispersion, die bei Feuer und Strahlungshitze eine wärmedämmende Schaumschicht auf der zu schützenden Oberfläche bildet. Die Rohdichte von "BC-Brandschutz-Woodcoat transparent new" muss $1,33 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 63 Gew.-% betragen.

2.1.2 Der Decklack "BC-Brandschutz-Woodcoat TOP CF new", auf Lösungsmittelbasis muss eine farblose Flüssigkeit sein. Die Rohdichte muss $0,98 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss ca. 50 Gew.-%, betragen.

2.1.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung (auch in Kombination mit dem Decklack) ausgerüsteten Bauprodukte glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁵ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

⁵ DIN 4102-16:2015-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen